



**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
der Gemeinde Süderbrarup
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup vom 06.10.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Wochenmarktes und des Jahrmarktes einschließlich des Brarup-Marktes sowie der hierfür bereitgestellten Standflächen und Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit die jeweilige Veranstaltung von der Gemeinde Süderbrarup durchgeführt wird.
- (2) Gebührenpflichtig ist die Person, der ein Standplatz zugewiesen wird oder die eine Standfläche tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen beziehungsweise Gesamtschuldner.
- (3) Als Standfläche gilt die gesamte Fläche, die dem Geschäftsbetrieb aufgrund der Platzzusage zugewiesen oder tatsächlich in Anspruch genommen wird. Hierzu gehören insbesondere die Fläche des Geschäfts, Vorbauten, Vordächer, Verkaufs- und Aufenthaltsflächen, Gartenflächen, Lagerflächen sowie sonstige betriebsbezogene Nebenflächen.
- (4) Maßgeblich ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Grundfläche der zugewiesenen oder tatsächlich in Anspruch genommenen Standfläche. Soweit eine Fläche nicht eindeutig abgegrenzt werden kann, ist die von der Gemeinde festgelegte oder in der Platzzusage ausgewiesene Fläche maßgeblich.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Jahrmarkt beziehungsweise dem Brarup-Markt werden je Quadratmeter und Veranstaltungstag folgende Gebühren erhoben:

Art des Geschäftes	Grundgebühr je m² und Tag	Flächengrenze	Gebühr bei Überschreiten der Flächengrenze
Zuckerwaren	2,00 €	—	—
Zeltbetriebe	0,55 €	—	—
Bäckerei	2,00 €	—	—
Ausschankbetriebe	1,50 €	—	—
Kleinwarenhandel	2,00 €	—	—
Spielgeschäfte	2,00 €	bis 40 m ²	0,85 € je m ² und Tag für die gesamte Fläche



Imbissbetriebe	1,75 €	bis 60 m ²	0,85 € je m ² und Tag für die gesamte Fläche
Eis- und Slushverkauf	2,30 €	–	–
Fahrgeschäfte	0,60 €	–	–
Imbiss-, Ausschank- oder Cafébetriebe mit einer Gartenfläche von zugewiesene Fläche mehr als 100 m ²	0,70 € je m ² und Tag für die gesamte	--	–

- (2) Bei Spielgeschäften und Imbissbetrieben gilt der reduzierte Gebührensatz bei Überschreiten der jeweiligen Flächengrenze für die gesamte zugewiesene beziehungsweise tatsächlich in Anspruch genommene Fläche.
- (3) Angefangene Quadratmeter werden bei der Berechnung der Jahrmarktgebühr voll berechnet. Eine Geschäftstiefe von weniger als 3,00 m wird mit 3,00 m angesetzt, sofern dadurch eine größere gebührenpflichtige Fläche entsteht als durch die tatsächlich vorhandene Geschäftstiefe.
- (4) Die Gebühr nach Absatz 1 umfasst für Jahrmarktbesucherinnen und Jahrmarktbesucher zugleich die Kostenbeteiligung für Müllabfuhr, Wasserversorgung und Kanalisation, soweit diese Leistungen von der Gemeinde bereitgestellt oder veranlasst werden.
- (5) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 werden für Werbemaßnahmen und das Höhenfeuerwerk veranstaltungsbezogene Kostenanteile erhoben, soweit der Gemeinde hierfür tatsächlich Kosten entstehen. Die Kostenanteile werden im Verhältnis der jeweiligen gebührenpflichtigen Standfläche zur Summe aller gebührenpflichtigen Standflächen der Veranstaltung verteilt. Maßgeblich sind ausschließlich Kosten, die der jeweiligen Veranstaltung unmittelbar zuzurechnen sind.

Der Kostenanteil für Werbemaßnahmen wird auf höchstens 500,00 € je Betrieb und Veranstaltung begrenzt. Für den Kostenanteil des Höhenfeuerwerks gilt als Obergrenze der auf den jeweiligen Betrieb entfallende Anteil der tatsächlich entstandenen und der Veranstaltung zuzurechnenden Kosten.

Die Kostenanteile werden zusammen mit der Gebühr festgesetzt, soweit die voraussichtliche Kostenhöhe bei Erlass des Gebührenbescheides feststeht. Soweit die endgültige Kostenhöhe erst nach der Veranstaltung festgestellt werden kann, wird zunächst ein vorläufiger Kostenanteil festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch Änderungs- oder Ergänzungsbescheid. Überzahlungen werden erstattet oder auf eine andere fällige Forderung angerechnet; Nachzahlungen werden mit Bekanntgabe des Änderungs- oder Ergänzungsbescheides fällig.

- (6) Kosten für die Stromversorgung und Stromanschlüsse sind nicht in den Gebühren nach Absatz 1 enthalten. Werden diese Leistungen nicht von der Gemeinde selbst erbracht oder abgerechnet, erfolgen Anschluss und Stromlieferung ausschließlich aufgrund eines gesonderten privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen. Die hierfür geltenden Preise und Bedingungen werden in der Platzzusage oder den Teilnahmebedingungen angegeben. Diese privatrechtlichen Entgelte werden nicht aufgrund dieser Satzung erhoben.
- (7) Für den Wochenmarkt werden folgende Gebühren erhoben:
 - Standgebühr: 3,00 € je angefangenem Frontmeter und Markttag;



- Stromanschluss: 1,00 € je Anschluss und Markttag;
- Stromverbrauch: 0,40 € je kWh.

Die Standgebühr wird nach der Frontlänge des zugewiesenen oder tatsächlich genutzten Standplatzes berechnet. Angefangene Frontmeter werden anteilig nach der tatsächlichen Länge berechnet; eine Aufrundung auf den nächsten vollen Frontmeter erfolgt nicht.

- (8) Für die Berechnung der Gebühren des Brarup-Marktes werden die fünf Veranstaltungstage von Freitag bis Dienstag zugrunde gelegt. Wird der zugewiesene oder zur Nutzung bereitgestellte Standplatz nicht, nur teilweise oder nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer in Anspruch genommen, ist die Gebühr grundsätzlich für die gesamte Veranstaltungsdauer und die gesamte zugewiesene Fläche zu entrichten. Eine anteilige Abrechnung wegen vorzeitiger Abreise oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Nicht- oder Teilnutzung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Veranstaltung durch die Gemeinde abgesagt, vorzeitig beendet oder durch eine Behörde untersagt wird oder die Nutzung aus einem sonstigen Grund, den der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich wird. In diesen Fällen wird die Gebühr für den Zeitraum und die Fläche, in dem beziehungsweise auf der die Nutzung nicht erbracht werden konnte, anteilig festgesetzt beziehungsweise erstattet. Eine anteilige Festsetzung oder Erstattung erfolgt jedoch nicht, wenn die Absage, die vorzeitige Beendigung, die behördliche Untersagung oder die sonstige Unmöglichkeit der Nutzung auf höherer Gewalt beruht. In Fällen höherer Gewalt ist die Gebühr unabhängig vom Umfang der tatsächlich möglichen Nutzung für die gesamte Veranstaltungsdauer und die gesamte zugewiesene Fläche zu entrichten; eine Ermäßigung oder Erstattung erfolgt insoweit nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, extreme Wetterereignisse, Epidemien, Pandemien, Krieg, innere Unruhen sowie sonstige außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde liegen und auch durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert oder abgewendet werden können.
- (9) Für Zirkusveranstaltungen, Puppentheater, vergleichbare Unternehmen und Ausstellungen wird eine Tagespauschale von 15,00 € erhoben. Die Gebühr wird ausschließlich für die Dauer der Spielzeit beziehungsweise Ausstellung erhoben. Aufbau- und Abbautage bleiben unberücksichtigt. Zusätzliche Kosten für Strom, Wasser, Abfallentsorgung oder sonstige Leistungen werden nur erhoben, wenn sie aufgrund eines gesonderten Rechtsverhältnisses geschuldet und in der Platzzusage oder den Teilnahmebedingungen ausdrücklich ausgewiesen sind.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Wochenmarkt entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes, spätestens mit der tatsächlichen Einnahme des Standplatzes.
- (2) Die Gebührenschuld für den Jahrmarkt entsteht mit dem Zugang der Platzzusage, spätestens mit dem Beginn der Veranstaltung. Für Flächen, die nicht zugewiesen, aber tatsächlich in Anspruch genommen werden, entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Ändert sich die Größe, die Art oder der Umfang des Standplatzes nachträglich, wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Änderung neu festgesetzt. Eine Nachforderung wird mit Bekanntgabe des Änderungsbescheides fällig.
- (4) Wird eine Platzzusage vor Beginn der Veranstaltung aufgehoben, zurückgenommen oder durch den Gebührenpflichtigen nicht in Anspruch genommen, gelten die



Regelungen des § 2 Absatz 8 entsprechend, soweit diese Satzung oder eine gesonderte Regelung keine abweichende Bestimmung enthält.

§ 4 Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gebühren für Wochenmärkte sind während der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes an die zuständige Marktaufsicht gegen Quittung zu entrichten. Die Erhebung durch Gebührenbescheid oder im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens bleibt zulässig.
- (3) Die Gebühren für den Jahrmarkt werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind vor der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeitstermin zu entrichten.
- (4) Bei kurzfristiger Platzzuteilung oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren gegen Quittung in bar entrichtet werden. Die Fälligkeit tritt in diesen Fällen mit der Übergabe der Quittung ein.
- (5) Soweit endgültige veranstaltungsbezogene Kostenanteile oder sonstige nachträglich zu ermittelnde Aufwendungen Bestandteil der Gebühren nach § 2 sind, können diese durch Änderungs- oder Ergänzungsbescheid nachträglich festgesetzt und erhoben werden.

§ 5 Pflichten bei der Nutzung

- (1) Die zugewiesene Standfläche darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder erweitert noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden.
- (2) Weitergehende Pflichten und Folgen von Verstößen ergeben sich aus den jeweils geltenden markt- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie aus der Platzzusage und den Teilnahmebedingungen.

§ 6 Datenschutz

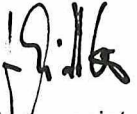
- (1) Die Gemeinde Süderbrarup verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren sowie zur Verwaltung der Standplatzzuweisungen erforderlich ist.
- (2) Verarbeitet werden insbesondere Name, Vorname, Firma, Anschrift der Inhaberin beziehungsweise des Inhabers des Geschäftsbetriebes sowie die Anschrift der Betriebsstätte, soweit diese Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein. Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten werden durch die hierfür zuständige Stelle erfüllt.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Gemeinde Süderbrarup vom 20.04.2015 außer Kraft.

Süderbrarup, den 07.10.2026


Bürgermeister

